**In Sachen:**

**Antrag auf einstweilige Anordnung/ Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung**

**In Sachen: Kläger/Antragsteller**

**gegen**

**Beklagte/Antragsgegnerin**

Hiermit wird die Anordnung zur Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Pfändungs-und Einziehungsverfügung vom 26.04.2017, zugestellt am 10.05.2017, beantragt.

**Gründe:**

Am 26.04.2017 verfügte die Beklagte eine Pfändung und Einziehung aller meiner Konten. (AZ:) Dies geschah ausweislich der Pfändungs-und Einziehungsverfügung auf Veranlassung des Vollstreckungsgläubigers: Mitteldeutscher Rundfunk, vertreten durch den, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Die im Wege der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde einzutreibende Forderung des Vollstreckungsgläubigers ist dem Kläger nicht bekannt. Insbesondere liegt diesem kein Festsetzungsbescheid des Vollstreckungsgläubigers für etwaige Rundfunkgebühren im Zeitraum 02.10.2015 – 01.08.2016 vor.

Insofern kann auch durch den zuständigen Sachbearbeiter keine Prüfung erfolgt sein, welche zu dem positiven Ergebnis führte, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen für eine Kontopfändung vorlägen.

Die allgemeinen Voraussetzungen einer jeden Vollstreckung sind Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel und Zustellung des Vollstreckungstitels mit Klausel. Von einer Vollstreckungsklausel kann unter bestimmten Umständen abgesehen werden. Die erforderliche förmliche Zustellung des Vollstreckungstitels erfolgte jedoch nicht. Die einfache Aufgabe zur Post reicht in diesem Falle nicht, da dann der notwendige urkundliche Nachweis fehlt.

Die Zustellung gewährleistet, dass sich der Schuldner auf Grund des zugestellten Vollstreckungstitels über Anlass und Umfang der bevorstehenden Vollstreckung informieren kann. Die Zustellung dient damit der Gewährleistung rechtlichen Gehörs in der Zwangsvollstreckung. Sie ist außerdem Voraussetzung der Wirksamkeit des Vollstreckungstitels. Auf Grund dessen, dass dem Kläger kein Vollstreckungstitel zugestellt wurde, wird diesem damit auch die Gewährleistung rechtlichen Gehörs versagt.

Der Sachbearbeiter, namentlich, hat weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass dem Kläger der Vollstreckungstitel förmlich zugestellt wurde.

Des Weiteren zweifelt der Kläger an, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.04.2017 den verwaltungsrechtlichen Formerfordernissen einer Urkunde in Rechtsverkehr entspricht, weil anstelle einer Unterschrift des Sachbearbeiters, die „im Auftrag“ unterschrieben haben will, lediglich eine Paraphe zu erkennen ist.

**Beweis: Kopie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.04.2017 - Anlage 1**

Auch fehlt es an einer korrekten Bezeichnung des Gläubigers mit ladungsfähiger Anschrift (Vgl. LG Tübingen Beschluss vom 19. Mai 2014 · Az. 5 T 81/14).

Anlässlich dessen, dass der Kläger von einem materiell rechtswidrigen und formell falschen Verwaltungsakt bzw. vom Vorliegen eines nichtigen Verwaltungsakts ausgeht, legte dieser mit Schreiben vom 12.05.2017 form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.04.2017 ein.

**Beweis: Kopie des Widerspruchs vom 12.05.2017 nebst Sendebericht – Anlage 2**

Der Kläger beantragt die Vollziehung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Folgen des angegriffenen Verwaltungshandelns mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Insbesondere geht es dem Kläger um das gesperrte Bankkonto. In Folge der Kontosperrung ist der Kläger nicht mehr in der Lage, üblichen Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten. Es entstehen Folgekosten wegen Rückbuchungen u.ä. In kürzerer Zeit drohen auch Abschaltungen der Telekommunikation und Energieversorgung. **Die Familie, darunter zwei kleine Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren, können nicht mehr versorgt werden.**

**Aus den vorbenannten Gründen wird hiermit ausdrücklich beantragt, die Bankkonten des Klägers bei dessen Kreditinstitut zu entsperren. Des Weiteren wird beantragt, dass die Beklagte sämtliche Kosten, auch die einer eventuell erforderlich werdenden anwaltlichen Interessenvertretung des Klägers, übernimmt.**

Bei Unklarheiten wird richterlicher Hinweis zur Nachbesserung des Eilantrages erbeten.

Hochachtungsvoll

**Anlagen:**

**1 – Kopie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.04.2017**

**2 – Kopie des Widerspruchs vom 12.05.2017 nebst Sendebericht**